

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Sanierung der Ortsdurchfahrt „Am Krebsbach“ in Friedebach (Gemeinde Krölpa, Saale-Orla-Kreis)

Die Ortsdurchfahrt „Am Krebsbach“ im Krölpaer Ortsteil Friedebach weist nach einer Information von Anwohnern großflächige Fahrbahnschäden mit tiefen Schlaglöchern auf. Auf eine fachaufsichtliche Eingabe der Anwohner vom 19. Mai 2026 teilte das Ministerium für Digitales und Infrastruktur mit Schreiben vom 17. Juni 2026 mit, dass eine Ortsbesichtigung durch das Landesamt für Bau und Verkehr den schlechten Zustand bestätigt habe, die Gemeinde Krölpa als Trägerin der Straßenbaulast einen grundhaften Ausbau unter Verweis auf ihre vorläufige Haushaltsführung jedoch für finanziell nicht möglich erklärt habe. Nach Angaben von Anwohnern wurde der Straßenzustand maßgeblich durch Schwerlastverkehr aus Holztransporten verursacht.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/2770** vom 22. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. August 2026 beantwortet:

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über die Anlage gesonderter forstlicher Zuwegungen für Holztransporte im Waldgebiet um den Ortsteil Friedebach vor und aus welchen Mitteln wurden diese gegebenenfalls finanziert?

Antwort:

Die Waldgebiete um die Ortslage Friedebach sind durch Lkw-Wege erschlossen. Die Wege werden laufend unterhalten. Eine Neuanlage von Abfuhrwegen erfolgte nicht. Die Finanzierung der Unterhaltung und gegebenenfalls Instandsetzung von Abfuhrwegen im Eigentum der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst erfolgt durch deren betriebliche Eigenmittel.

2. Wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren Holztransporte aus Flächen im Eigentum oder in der Bewirtschaftung des Landes beziehungsweise der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst über die Ortsdurchfahrt „Am Krebsbach“ abgewickelt?

Antwort:

In den letzten zehn Jahren wurden keine Holztransporte von Flächen im Eigentum oder in der Bewirtschaftung des Landes beziehungsweise der ThüringenForst-AöR über die Ortsdurchfahrt „Am Krebsbach“ abgewickelt.

3. Galten für die Ortsdurchfahrt „Am Krebsbach“ Gewichtsbeschränkungen oder Durchfahrtsverbote für Schwerlastverkehr und wurden diese nach Kenntnis der Landesregierung bei der Abwicklung von Holztransporten beachtet?

Antwort:

Die Landstraße Nummer 1107 war zum Umstufungszeitpunkt am 1. Januar 2009 vom Abzweig der Kreisstraße Nummer 204 (K 204) für Fahrzeuge über 5,0 Tonnen gesperrt.

Am Ortseingang von Friedebach in Richtung Langenschade, unmittelbar hinter der Kreuzung mit der K 204, steht derzeit das Zeichen 253 der Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit Zeichen 1024-14 (Kraftomnibusse frei).

Der Landesregierung liegen in diesem Zusammenhang keine Erkenntnisse einer Verletzung der Straßenverkehrs-Ordnung vor.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über eine Verursachung der Fahrbahnschäden durch möglicherweise sogar verbotswidrigen Schwerlastverkehr?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse bezüglich einer Verursachung der Fahrbahnschäden durch möglicherweise sogar verbotswidrigen Schwerlastverkehr vor.

5. Mit welchem Ergebnis wurde eine Heranziehung der Verursacher übermäßiger Straßenabnutzung zum Kostenersatz oder zum zivilrechtlichen Schadensersatz geprüft?

Antwort:

Da das Land kein Baulastträger der Straße ist, besteht hierzu keine Zuständigkeit.

6. Hat das Landesamt für Bau und Verkehr im Rahmen seiner Ortsbesichtigung eine Verletzung der Unterhaltungspflicht des Straßenbaulastträgers nach § 9 des Thüringer Straßengesetzes festgestellt und wie unterscheidet die Landesregierung diese Feststellung von dem gegenüber der Gemeinde geäußerten Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht?

Antwort:

Gemäß § 9 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) haben die Straßenbaulastträger nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand unter anderem zu unterhalten.

Die Fahrbahn weist Schlaglöcher, Netzkrisse und Randabbrüche auf. Die Strecke ist mit dem Verkehrszeichen 101 („Gefahrstelle“) und dem Zusatzzeichen „Straßenschäden“ sowie im weiteren Verlauf an Gefahrenstellen mit Leitbaken beschildert.

Am Ortseingang von Friedebach wird vor dem schlechten Fahrbahnzustand mit den oben genannten Schildern gewarnt, auch wird der Verkehr physisch durch Leitbaken gelenkt. Der Baulastträger ist hierdurch seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen und weist die Fahrzeugführer auf den Straßenzustand hin. Die Fahrzeugführer müssen ihre Fahrweise dementsprechend anpassen.

Der Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht wurde als Anregung gegenüber der Gemeinde gegeben, um die Gemeinde dazu anzuhalten, die Straße durch eigene Kräfte zu sichern beziehungsweise geringfügig zu verbessern und Ursachen für gegebenenfalls spätere rechtliche Konflikte zu beseitigen.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach Auskunft des Ministeriums für Digitales und Infrastruktur durch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde determiniert wird, wenn diese Leistungsfähigkeit nach eigener Erklärung der Gemeinde zur Sanierung nicht ausreicht?

Antwort:

Der Landesgesetzgeber hat in § 9 Abs. 1 ThürStrG die durch den Fragesteller selbst thematisierte „Determinierung“ des Umfangs der Straßenbaulast von der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers klar geregelt.

Raum für eine exekutive Bewertung dieser gesetzlich bestimmten Relation besteht aus Sicht der Landesregierung daher nicht.

8. Ist nach Einschätzung der Landesregierung der von der Gemeinde Krölpa aufzubringende Eigenanteil an einer nach der Richtlinie zur Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur geförderten Sanierung angesichts der bestehenden vorläufigen Haushaltsführung finanziell darstellbar und welche Möglichkeiten bestehen zur Deckung des Eigenanteils bei nicht ausreichender kommunaler Leistungsfähigkeit?

Antwort:

Der Straßenzug ist nach den Kriterien der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI) den nicht förderfähigen Anlieger- beziehungsweise Erschließungsstraßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihnen gelegenen Grundstücken bestimmt sind, zuzuordnen.

Grundsätzlich gilt nach RL-KVI, dass eine Förderung nur erfolgen kann, wenn der zu leistende Eigenanteil durch die Gemeinde erbracht werden kann.

9. Wurde durch die Gemeinde Krölpa ein Förderantrag nach der Richtlinie zur Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur zur Sanierung der Ortsdurchfahrt „Am Krebsbach“ gestellt (Datum, Stand der Bearbeitung)?

Antwort:

Durch die Gemeinde Krölpa wurde bisher keine Anmeldung beziehungsweise kein Antrag nach RL-KVI gestellt.

10. Auf welche Rechtsgrundlage stützt der Saale-Orla-Kreis seine gegenüber dem Ministerium für Digitales und Infrastruktur erklärte Nichtzuständigkeit und welche Zuständigkeit besteht für die nördliche Anbindung des Ortsteils Friedebach über die Kreisstraße 204?

Antwort:

Unter Berufung auf § 43 ThürStrG weist der Saale-Orla-Kreis die Zuständigkeit für die Gemeindestraße in Friedebach zurück. Die Pflichten des Straßenbaulastträgers obliegen in diesem Fall allein der Gemeinde Krölpa.

Die Verantwortung des Landkreises nach dem Thüringer Straßengesetz erstreckt sich hier lediglich auf die K 204, da er nur für diese die Straßenbaulast trägt.

11. Welche Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung, kurzfristig die Befahrbarkeit für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge zu überprüfen und damit der Eingabe der Anwohner Rechnung zu tragen?

Antwort:

Die Gemeinde Krölpa ist nach § 2 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in Verbindung mit § 3 ThürBKG Aufgabenträgerin für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe. Da sie gleichzeitig Trägerin der Straßenbaulast ist, liegt es in der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinde, im Sinne der Frage 11 alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

In Vertretung
Dr. Knoblich
Staatssekretär